



DEUTSCHER  
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Tel. 0 30/59 00 97 - [REDACTED]  
Fax 0 30/59 00 97 - 430

E-Mail [REDACTED]  
@Landkreistag.de

AZ: III/850-11

Datum: 25.4.2022

Bundesministerium für Digitales und Verkehr  
Referat StV 12

[REDACTED]  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

Per E-Mail:

[ref-stv12@bmvi.bund.de](mailto:ref-stv12@bmvi.bund.de);

[REDACTED]@bmdv.bund.de

## Stellungnahme des Deutschen Landkreistages

### Entwurf einer Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs einer Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung und die Gelegenheit der Stellungnahme.

Aufgrund der Rückmeldungen aus unserer Mitgliedschaft erlauben wir uns zu dem Verordnungsentwurf die nachfolgenden Anmerkungen und Hinweise:

#### Grundlegende Anmerkungen

Das Ziel des Verordnungsentwurfs, polizeiliche Ressourcen durch die Beleihung von privaten Transportbegleitern zu entlasten, wird als solches unterstützt. Gleichzeitig wird allerdings auch angemahnt, dass die Beleihungsmöglichkeit nicht dazu führen darf, dass die Polizei generell aus dieser hoheitlichen Aufgabe entlassen wird. In jedem Fall muss es schon von Verfassungen wegen der Entscheidung jedes einzelnen Bundeslandes obliegen, ob es von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

In Bezug auf die Umsetzung im Landesrecht wird angemahnt, dass die zur Entlastung der Polizei gedachte Beleihungsmöglichkeit nicht zu einer weiteren Belastung der unteren Verwaltungsbehörden führen darf. Das gilt namentlich auch für die angedachte Überprüfung der Transportbegleiter und Begleitfahrzeuge. Sie kann nicht durch die unteren Verwaltungsbehörden geleistet werden. Für eine technische Beurteilung der Fahrzeuge oder die Prüfung der Aus- und Weiterbildungserfordernisse der Transportbegleiter bestehen keine personellen Kapazitäten.

Es wird schon jetzt angeregt, wenngleich dies nicht unmittelbar Gegenstand der Rechtsetzung des Bundes ist, in den Ländern **landesweit zuständige Stellen** für die Beleihung von

Transportbegleitern (und deren Kontrolle/Überwachung) zu schaffen, bei denen das erforderliche Know-how für die Prüfung der Übertragung von Anordnungsbefugnissen im Straßenverkehr gebündelt aufgebaut werden kann und bei denen auch alle fünf Jahre eine Verlängerung beantragt werden kann.

Eine solche zentrale Landesstelle erscheint uns auch insofern angezeigt, als eine Übertragung von Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes **primär nur durch den Rechtsträger selbst**, also durch das Land, erfolgen muss; eine Subdelegation von Beleihungsbefugnissen bietet sich nicht an. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass nach den Grundsätzen des Amtshaftungsrechts die jeweilige beleihende Behörde im Falle einer Amtspflichtverletzung des Beliehenen in der **Amtshaftung gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG** steht. Auch dies spricht für eine Landesstelle. Im Zusammenhang mit möglichen Amtshaftungsansprüchen (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG) sollte in dem Verordnungsentwurf ferner nochmals in Erinnerung gerufen und klargestellt werden, dass für Beliehene der Ausschluss des Haftungsrückgriffs nach Art. 34 Satz 2 GG (Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) nicht gilt. Das für Beamte im statusrechtlichen Sinne geltende **Haftungsprivileg findet für Beliehene keine entsprechende Anwendung** (vgl. BGH NJW 2005, 287 ff. und BVerwG DVBl. 2010, 1434 ff.). Damit korrespondiert die Versicherungspflicht des Transportbegleiters.

Nachdem Transportbegleitern (im Unterschied zum reinen Verwaltungshelfer) eigene verkehrsrechtliche Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden, muss sichergestellt sein, dass sie für diese Aufgabe hinreichend qualifiziert sind. Insoweit sollte eine Bundesländer übergreifende Regelung geschaffen werden. Das im Verordnungsentwurf in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StVTbV-E niedergelegte **Qualifizierungskonzept** halten wir für **nicht ausreichend** (im Einzelnen unten). Es sollte bereits auf Bundesebene eine weitergehende Konkretisierung der Anforderungen an die inhaltliche und praktische Qualifikation von Transportbegleitern erfolgen.

Zwingend notwendig erscheint uns eine breite **Information der Öffentlichkeit** über die neue Beleihungsmöglichkeit, um die Verkehrsteilnehmer bundesweit dafür zu sensibilisieren, dass bei Transportbegleitungen künftig – zumindest in einzelnen Bundesländern – nicht nur die Polizei hoheitliche Befugnisse zur Regelung des Verkehrs hat. Diesen Informationsbedarf sehen wir umso mehr, als die Missachtung von Weisungen der Transportbegleiter nach dem Verordnungsentwurf – konsequenterweise – in gleicher Weise geahndet werden soll wie bei Polizeibeamten.

Vermisst wird eine engere Verknüpfung der Regelungsinhalte der StTbV mit dem Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren zur Durchführung eines Großraum- und Schwerlasttransports. Aktuell obliegt es dem **Ermessen der Genehmigungsbehörde**, festzulegen, ob ein Transport aufgrund der Gefährdungssituation von der Polizei zu begleiten ist oder ob ein geschulter Verwaltungshelfer der Straßenverkehrsbehörde die erforderlichen Maßnahmen durchführen kann. Es sollte gewährleistet werden, dass dieses Ermessen auch in Zukunft – und auch in Bezug auf die neu zu schaffende Figur des beliehenen Transportbegleitunternehmens – bestehen bleibt; es muss nach wie vor möglich sein, dass die Genehmigungsbehörde in entsprechenden Fällen lediglich die Begleitung durch einen Verwaltungshelfer anordnet (oder umgekehrt den Einsatz von weiteren Verwaltungshelfern ausdrücklich ausschließt) oder statt eines beliehenen Transportbegleitunternehmens aufgrund der Gefährdungssituation ggf. eine Polizeibegleitung anordnet. Die Ausführungen in der Begründung zu § 8 StTbV erscheinen insofern nicht stimmig.

## Hinweise zu einzelnen Bestimmungen

### Zu Artikel 1 – § 3 Abs. 1 Nr. 2

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 StTbV-E müsste der Verweis auf § 36 StVO lauten, nicht auf § 36a StVO (offensichtlich Redaktionsversehen).

Für nicht unproblematisch wird die vorgesehene Befugnis zur Bedienung von Lichtzeichenanlagen (§ 44 Abs. 2 StVO) gesehen. Die Elektrik und Programmsteuerung (stationärer) Anlagen ist mittlerweile so sensibel, dass ein Eingriff in das Programm solcher Anlagen – wenn überhaupt – nur in enger Absprache mit dem Betreiber der Anlage sowie dem Straßenbaulastträger erfolgen sollte. Wahrscheinlich sind mit dem Verweis auf § 44 Abs. 2 StVO (Bedienung von Lichtzeichenanlagen) im Kontext nur der eigenständige Betrieb von mobilen Lichtzeichenanlagen gemeint. Vorsorglich sollte dies klargestellt werden.

#### **Zu Artikel 1 – § 4 Abs. 4**

§ 4 Abs. 4 StTBV-E bestimmt, welche Unterlagen für die Überprüfung der Zuverlässigkeit „mindestens“ einzuholen sind. Es handelt sich nach Wortlaut und Begründung um einen Mindestprüfungsumfang. Deshalb sollte u.E. in § 4 Abs. 4 die Formulierung „kann... einholen“ durch „hat... einzuholen“ ersetzt werden. Darüberhinaus sollte die Vorschrift durch einen Satz 2 ergänzt werden, der etwa lauten könnte: „Darüber hinaus kann die zuständige Behörde die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen oder Auskünfte einholen, soweit diese für die Entscheidung zur Übertragung der Anordnungsbefugnis erforderlich sind.“

#### **Zu Artikel 1 – § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2**

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StTBV-E bestimmen u.E. nicht in ausreichendem Umfang, welche inhaltlichen Qualifikationen von den Transportbegleitern konkret abverlangt werden. Die theoretische Schulung und die praktische Teilnahme an Transportbegleitungen werden in erster Linie in ihrem zeitlichen Umfang beschrieben. Es wird nicht klar, welche konkreten Ausbildungsinhalte und Fähigkeiten jeweils mindestens vermittelt werden sollen/müssen. Wir halten es für sinnvoll und erforderlich, die Anforderungen an die inhaltliche Qualifikation von Transportbegleitern bereits auf Bundesebene klarer zu bestimmen und festzulegen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 StTBV-E a.E. spricht im Zusammenhang mit der Teilnahme an praktischen Transportbegleitungen von „Abfahrtskontrollen“. Es wurde angemerkt, dass auch dieser Begriff inhaltlich näher konkretisiert werden sollte.

#### **Zu Artikel 1 – § 5 Abs. 1 Nr. 3**

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 StTBV-E nennt als Voraussetzung für die „fachlichen Eignung“ der Transportbegleiter ferner die Vervollendung des 21. Lebensjahrs. Streng genommen handelt es sich dabei nicht um eine fachliche, sondern um eine persönliche Voraussetzung.

#### **Zu Artikel 1 – § 5 Abs. 3**

§ 5 Abs. 3 StTBV formuliert eine starre Frist von fünf Jahren für die Weiterbildung von Transportbegleitern (Satz 1) und nachfolgende Weiterbildungen (Satz 2). Es wird angeregt, Satz 1 mit „Spätestens fünf Jahre...“ einzuleiten und in Satz 2 von Weiterbildungen „... innerhalb von jeweils fünf Jahren“ zu sprechen.

#### **Artikel 1 – § 7 Abs. 4**

Als problematisch sehen wir an, dass nach § 7 Abs. 4 StTBV-E die Landesregierungen die Gestaltung und Ausstellung des Ausweises durch Rechtsverordnung regeln sollen. Nach § 7 Abs. 3 soll ein Transportbegleiter diesen Ausweis verpflichtend mitführen, um jederzeit nachweisen zu können, dass er über die entsprechenden hoheitlichen Anordnungsbefugnisse verfügt. Vor diesem Hintergrund hielten wir eine bundesweit einheitliche Gestaltung dieses Ausweises und z.B. eine einheitliche Herstellung durch die Bundesdruckerei für sinnvoll. Die in der Begründung erwähnte, gewünschte Abstimmung der Länder untereinander halten wir nicht für ausreichend.

## Artikel 1 – § 8

Nach § 8 Abs. 1 StTbV-E soll auch das beliehene Transportbegleitungsunternehmen seinerseits auf Verwaltungshelfer zurückgreifen können und sich zur Sichtbarmachung verkehrsrechtlicher Anordnungen zur Gewährleistung eines sicheren und geordneten Verkehrsablaufs eines Großraum- oder Schwertransportes der Mitwirkung einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts bedienen können, die über keine Anordnungsbefugnis verfügt.

Es wäre unseres Erachtens wünschenswert, dass auch hinsichtlich der von einem beliehenen privaten Transportbegleitunternehmen eingesetzten Verwaltungshelfer in der Verordnung bestimmte Mindestanforderungen definiert würden bzw. festgelegt würde, welche die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 StTbV-E auch für den Verwaltungshelfer mindestens gelten sollen (z.B. 21 Jahre, Fahrerlaubnis, Sprachkenntnisse etc.).

Ferner muss sichergestellt werden, dass die Genehmigungsbehörden in Abhängigkeit von der jeweiligen Gefährdungssituation in ihrem Ermessen entscheiden können, ob eine Begleitung durch die Polizei oder ein beliehenes Transportbegleitunternehmen erfolgen muss oder auch die Begleitung durch einen Verwaltungshelfer genügt. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz eines beliehenen Transportunternehmens sollte die Genehmigungsbehörde den Einsatz weiterer Verwaltungshelfer durch den Beliehenen im Einzelfall ausschließen oder hierfür zumindest nähere Vorgaben machen können. Die Entscheidung über den Einsatz weiterer Verwaltungshelfer kann nicht allein dem beliehenen Transportbegleitunternehmen überlassen werden. Dazu bedarf es u.E. auch noch einer entsprechenden Verknüpfung der Inhalte der StTbV mit dem Genehmigungsverfahren für Großraum- und Schwerlasttransporte.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

